

RECHT AKTUELL

WANN DARF DER BÜRGERMEISTER GRATULIEREN?

Namen von Jubilaren dürfen nicht wie früher veröffentlicht werden. Verstößt es immer gegen das Recht, wenn Rathauschefs und Bürgermeisterinnen Glückwünsche überbringen? Experte Dominik Lück erläutert im Gastbeitrag die Rechtslage und Lösungsansätze.

Viele Jubilare freuen sich, wenn sie morgens in ihrer Lokalzeitung lesen, dass sie die Goldene Hochzeit feiern können. Doch: Dürfen sie überhaupt mit einer solchen Meldung zum Ehrentag überrascht werden? In den Gemeinden war es lange Jahre üblich, dass der Bürgermeister an den Geburtstagen der älteren Einwohner sowie an Ehejubiläen – wie etwa der „Goldenen Hochzeit“ – seine Gratulation durch die Übersendung einer ganz persönlichen Glückwunschkarte ausspricht. Doch diese Praxis ist inzwischen rechtswidrig, wenn nicht andere Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung im Jahr 2018 sind die Gemeinden bei der Übermittlung von Daten aus dem Bundesmelderegister zum Zwecke der Umsetzung der Gratulationen vor neue Herausforderungen gestellt.

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass Mandatsträgern – entsprechendes gilt für Presse und Rundfunk – Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden darf. Eine solche Auskunftserteilung ist nur dann ausgeschlossen, wenn die betroffene Person von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat. Mit der Datenschutzgrundverordnung änderte

sich das aber. Denn sie verlangt, dass der Betroffene in Hinblick auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine eindeutig bestätigende Handlung einwilligt. Ein bloßes Schweigen oder Dulden genügt nicht mehr.

Spricht der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin also Glückwünsche gegenüber den Einwohnern durch die Übersendung eines ganz persönlichen Glückwunschkarten aus, ist laut Bundesmeldegesetz eine Melderegisterauskunft ohne die entsprechende ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person datenschutzrechtlich unzulässig. Soweit die Meldebehörde dem Bürgermeister die Melderegisterauskunft trotzdem erteilt, obwohl keine entsprechende Einwilligung vorliegt, begründet dies einen Datenschutzverstoß und kann datenschutzrechtlich entsprechend geahndet werden.

Für die kommunale Praxis bedeutet dies zunächst einmal: Auf Grundlage des geltenden Rechts müssen die Behörden vor der Erhebung der Melderegisterdaten zum Zwecke der Gratulation eine Einwilligung der betroffenen Person einholen. Wichtig dabei: Die Einwilligungserklärung darf keinen „pauschalen Charakter“ haben. Aus der Erklärung muss sich stattdessen ergeben, welche personenbezogenen Daten, von wem und zu welchem konkreten Zweck verarbeitet werden sollen. Eine Einwilligung ist zwar eine rechtlich zulässige Mög-

lichkeit, praktisch ist sie aber nicht. Bei diesem unbefriedigenden Zustand muss es aber nicht bleiben.

Einer Einwilligung bedarf es nicht, wenn das nationale Recht eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur ‘Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gratulation an Alters- und Ehejubiläen’ schafft. Kommunen sind also dann rechtlich abgesichert, wenn der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür ebnet. Denn die Datenschutzgrundverordnung sieht zahlreiche Öffnungsklauseln vor, die dem nationalen Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum eröffnen, um abweichende Regelungen zu schaffen – sofern diese inhaltlich mit dem Schutzziel der Öffnungsklauseln übereinstimmen. Mitgliedstaaten dürfen unter anderem Erlaubnistatbestände festlegen, die zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind. Durch diese Öffnungsklausel wird die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im öffentlichen Bereich weitgehend in die Hände des nationalen Gesetzgebers gelegt. Dieser darf wiederum eigenständig darüber entscheiden, welche konkreten Verarbeitungssituationen er als Erlaubnistatbestand fasst.

Brandenburg zum Beispiel hat sich dieser Öffnungsklausel bedient, damit Alters- und Ehejubiläen weiterhin an den Bürgermeister übermittelt werden können. In Anlehnung an diese Öffnungsklausel hat der zuständige Minister einen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Datenübermittlungen zur Ehrung von Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen verordnet. Hiergegen spricht nichts, denn es ist anerkannt, dass Rechtsgrundlage für eine zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht zwingend ein parlamentarisches Gesetz sein muss.

Mein Rat daher: Die Möglichkeit der Öffnungsklausel sollten die Länder nutzen und einen vergleichbaren Erlaubnistatbestand schaffen, der die Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Gratulationen zu Alters- und Ehejubiläen ermöglicht. So kann das datenschutzrechtliche Problem unkompliziert gelöst werden, Zeitungen könnten die Jubiläen datenschutzkonform drucken, Bürgermeister müssten keine Beschwerden befürchten und Jubilare dürften sich einfach über die Glückwünsche freuen. 🎉



Bürgermeister dürfen keine Melderegisterdaten für die Gratulation an Geburtstagen und Ehejubiläen erheben.“

Dominik Lück,
Rechtsanwalt

Dominik Lück ist bei Dombert Rechtsanwälte auf Datenschutz- und Informationszugangsrecht spezialisiert.

